

32. Geht bei Veräußerung eines Teiles des den Ausstattungsschutz genießenden Gesamtbetriebs die Befugnis zur Benutzung der Ausstattung ohne weiteres auf den Erwerber über?

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.G.Bl. S. 441) § 15.

III. Straffenat. Ur. v. 20. Dezember 1909 g. U. u. Gen. III 740/09.

I. Landgericht Halle a. S.

Aus den Gründen:

Die Firma G. & Co., für die der Ausstattungsschutz gemäß § 15 W.Z.G.'s hinsichtlich der Umhüllungen verschiedener Kakaosorten begründet war, betrieb den Kakaoversand zu H. in zwei Geschäften, einem Haupt- und einem Nebengeschäfte, von denen das zweite durch Kauf auf R. und demnächst auf die Angeklagte übergegangen war.

Die Annahme der Revision, daß auf Grund dieses Übergangs die Angeklagte zur Mitbenutzung der Ausstattung befugt gewesen sei, geht fehl. Zwar ist der vom Landgerichte betonte Umstand, daß die Firma nicht mit übergegangen, sondern selbständig weiter geführt worden sei, rechtlich nicht durchschlagend, da der Ausstattungsschutz nicht an der Firma, sondern an dem Geschäftsbetrieb als solchem haftet. Aber es besteht kein Grund, von der Verbotsbestimmung des § 15 W.Z.G.'s den Erwerber eines Teiles desjenigen Gesamtbetriebs auszuschließen, mit dem der Ausstattungsschutz verbunden

war, sofern die hier aufgestellten Erfordernisse in seiner Person vorliegen, also namentlich die Benutzung der Ausstattung „ohne Genehmigung“ erfolgt. Derjenige, der die Genehmigung zu erteilen hat, ist aber zweifellos der Inhaber des bisherigen Gesamtbetriebs, aus welchem ein Teil ausgeschieden ist. Die Auffassung, daß eine Erteilung dieser Genehmigung bei Veräußerung des Geschäfts an H. weder ausdrücklich erfolgt, noch aus den Umständen zu folgern sei, ergibt sich aus dem Inhalte des angefochtenen Urteils, und das Gegenteil ist von der Angeklagten nicht behauptet. Will aber die Revision geltend machen, daß es beim Übergang eines Teiles des den Ausstattungsschuß genießenden Gesamtbetriebs auf einen Dritten einer solchen Genehmigung nicht bedürfe, weil die Befugnis zur Benutzung der Ausstattung alsdann von selbst mitübergehe, so fehlt es hierfür an jeder gesetzlichen Grundlage. Wollte man selbst aus § 15 W.B.G.'s das Bestehen eines ausschließlichen Rechtes zur Benutzung der Ausstattung herleiten (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 47 S. 100), so wäre dieses Recht jedenfalls kein solches, das mit jedem Teile des Gesamtbetriebs, für den es besteht, untrennbar verbunden wäre, und deshalb dem durch Veräußerung ausscheidenden Teile ohne weiteres folgte. . . .